

# Einige Autopendler kommen zur Kasse

Steuern Ab 2016 ist bei der direkten Bundessteuer der Pendlerabzug auf 3000 Franken begrenzt

VON JOACHIM HUBER \*

Derzeit flattern die Unterlagen für die Steuererklärung ins Haus. Das ist kaum ein Aufsteller. Immerhin gibt es beim Ausfüllen auch schönere Seiten. Zum Beispiel, wenn in der Rubrik «Abzüge» grosse Zahlen eingesetzt werden können. So etwa beim Pendlerabzug: Arbeitnehmende, die zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz pendeln, können die Fahrkosten abziehen. Dabei werden in der Regel aber lediglich die Kosten für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Denn nur wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benutzung objektiv unzumutbar ist, dürfen die Pendlerausgaben für das Auto geltend gemacht werden.

Bislang ist die Höhe des Pendlerabzugs nicht begrenzt. Wer 3655 Franken für ein 2.-Klasse-Generalabonnement ausgibt, kann den vollen Betrag abziehen. Wer zum Auto-Fahrkostenabzug berechtigt ist, zieht unter Umständen noch viel mehr ab. In den Medien wurden schon Rekordsummen von 35 000 Franken und mehr genannt.

## Jetzt kommt Fabi

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Volk dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur Fabi deutlich zugestimmt. Damit wird auch das Steuerrecht auf den kommenden 1. Januar angepasst. Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmende bei der direkten Bundessteuer höchstens noch 3000 Franken als Fahrkosten abziehen. Der Bund will damit für den Bahninfrastrukturfonds BIF rund 200 Millionen Franken Mehreinnahmen erzielen.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern liegt die Ausgestaltung des Fahrkostenabzugs in der Kompetenz der Kantone. Im Aargau und in Solothurn ist eine Abzugsbegrenzung von den Kantonsparlamenten abgelehnt worden. In Zürich und Bern hat die Regierung dem Parlament beantragt, die Bundesregelung zu übernehmen. In Baselland läuft kein diesbezügliches Geschäft.

## Bahnpendler kaum betroffen

Fragt sich, welche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die mit der 3000-Franken-Begrenzung des Pendlerabzugs erhofften Mehreinnahmen am meisten zu berappen haben. Wer die Kosten für ein 2.-Klasse-Generalabonnement geltend macht und ein Einkom-

men von rund 90 000 Franken versteuert, wird knapp 50 Franken mehr direkte Bundessteuern zu bezahlen haben. Und bei einem Spitzenverdiener mit einem steuerbaren Einkommen um die 800 000 Franken und einem 1.-Klasse-Generalabonnement im Wert von 5970 Franken fallen auch nur gerade 340 Franken mehr direkte Bundessteuern an. Bahnpendler sind somit kaum betroffen. Wie von der Landesregierung und dem Parlament beabsichtigt, bleiben die Kosten für regionale Verbundabonnemente und das verbreitete 2.-Klasse-Generalabonnement grösstenteils abzugsfähig.

## Autopendler über weite Strecken

Die zum Fahrkostenabzug berechtigten Autopendler werden unterschiedlich zur Kasse gebeten. Der ab 2016 geltende Höchstabzug von 3000 Franken reicht etwa für die Kosten von 20 bis 35 Pendlerkilometer pro Tag. Die genaue Distanz ist abhängig von der Berechnungsgrundlage des jeweiligen Kantons, die für die direkte Bundessteuer übernommen wird. Die Ansätze sind unterschiedlich, dürfen jedoch höchstens 70 Rappen pro Kilometer betragen. So oder so gilt: Weil in der Schweiz laut dem Bundesamt für Statistik die durchschnittliche Länge der Arbeitswege bei 11,7 Kilometer pro Weg beträgt, wird auch ein

Grossteil der Autopendler von der neuen Regelung nur wenig oder kaum betroffen sein.

Autopendler über weite Strecken dagegen werden im Haushaltbudget höhere direkte Bundessteuern - und in einigen Kantonen auch Kantons- und Gemeindesteuern - einkalkulieren müssen.

Wer heuer 12 000 Franken Pendlerkosten abzieht, wird ab 2016 bei einem steuerbaren Einkommen um die 90 000 Franken bereits rund 600 Franken mehr direkte Bundessteuer bezahlen. Fazit: Für Autopendler über weite Strecken lohnt es sich allenfalls, das Pendlerverhalten steuerlich neu zu optimieren.

**Bislang ist die Höhe des Pendlerabzugs nicht begrenzt.**

**Wer 3655 Franken für ein 2.-Klasse-GA ausgibt, kann den vollen Betrag abziehen.**

## RATGEBER IHR GELD



\* lic. iur. Joachim Huber, Rechtsanwalt, Voser Rechtsanwälte, Baden. In Zusammenarbeit mit dem IFFP Institut für Finanzplanung ([www.iffp.ch](http://www.iffp.ch)).